

Kleine Anfrage

## Kontensperrungen von Firmen wegen des geänderten Art. 165 StG

---

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

### Frage vom 04. September 2019

Seit dem 1. Juli 2019 ist der geänderte Art. 165 des Strafgesetzbuches in Kraft, wo es unter anderem auch um sogenannte ersparte Steueraufwendungen geht. Die Banken haben nun in Reaktion auf den geänderten Art. 165 den Nachweis an infrastruktureller Substanz verschärft und andererseits die Situation genutzt, um diversen Kunden ihr Bankkonto aufzukündigen oder zu sperren. Als Substanzbestätigung reicht der Bank-Compliance eine vorliegende Gewerbebewilligung des Amtes für Volkswirtschaft nicht aus, obwohl für die Erteilung verschiedene gesetzliche Vorgaben einzuhalten sind. Durch das im Liechtensteinischen Bankenverband abgestimmte Vorgehen dürfte sich nach einer Kündigung der Kontoverbindung, die Neueröffnung eines Kontos bei einer anderen Liechtensteinischen Bank als sehr schwierig oder nahezu unmöglich erweisen. Da nur allgemeine Gründe für die Auflösung der Geschäftsbeziehung genannt werden, hat auch ein Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg. Etliche Firmen mit Gewerbebescheinen haben aufgrund der Kleinheit des Landes beziehungsweise des Angebots der Banken nun die Schwierigkeit, überhaupt ein Bankkonto in Liechtenstein eröffnen zu können. Und bei Neugründungen erweist sich schon ein Firmeneröffnungskonto neu oftmals als unüberwindbare Hürde. Die Möglichkeit, im Ausland ein Konto zu eröffnen, ist ebenfalls nicht einfach. Dazu meine Fragen:

1. Welche Lösungsansätze sieht die Regierung für gewerbsmässig zugelassene Firmen, ihren Zahlungsverkehr abzuwickeln?
2. Welche Auswirkungen sieht die Regierung bei der weiteren Anwendung, des aus der «alten» Wirtschaft abgeleiteten Substanznachweises für ihre digitale Standortpolitik?
3. Was gedenkt die Regierung hinsichtlich der Standortstrategie zu tun, um einem faktischen Verbot für neue Firmenansiedlungen entgegenzuwirken?
4. Ist aus Sicht der Regierung durch eine vom Amt für Volkswirtschaft erteilte Gewerbebewilligung der Substanznachweis gemäss Umsetzung des Art. 165 Strafgesetzbuch erbracht oder bedarf es einer gesonderten Überprüfung durch die Bank?

## **Antwort vom 06. September 2019**

Einleitend ist zu den Fragen des Abgeordneten festzuhalten, dass die Rechtslage im Hinblick auf substanz- und funktionslose Gesellschaften seit dem 1. Januar 2016 klar ist. Die vom Abgeordneten ins Treffen geführte Gesetzesanpassung ändert an dieser seit Jahren klaren Rechtslage nichts. Spätestens seit dem 1. Januar 2016 ist klar, dass bei Verwendung von substanz- und funktionslosen Gesellschaften und bei Zahlungen von Provisionen ohne jeglichen wirtschaftlichen Hintergrund hohe Risiken bezüglich einer Vortat zur Geldwäscherei bestehen. Damit ist auch seit Jahren klar, dass es die Position der Regierung ist, dass derartige Gesellschaften ein Risiko darstellen und die Sorgfaltspflichtigen entsprechende Massnahmen treffen müssen. Mit der am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Revision wurden neu insbesondere die Strafdrohung ausgeweitet und der Strafrahmen erhöht, sowie die ersparten Steueraufwendungen als Vermögensbestandteil und damit Tatobjekt der Geldwäscherei erfasst.

Eine Gewerbebewilligung ist ein Hinweis für das Vorliegen von Substanz. In allen Fallkonstellationen ist durch die Sorgfaltspflichtigen aber jeweils der konkrete Einzelfall zu beurteilen. Wenn der Sorgfaltspflichtige im Einzelfall Zweifel an der Substanz einer Gesellschaft hat, muss er weitere Fragen und Nachweise einfordern, die unter Umständen über die vorhandene Gewerbebewilligung hinausgehen. Grundsätzlich dürften Gesellschaften mit einer Gewerbebewilligung, die unzweifelhaft als Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb tätig sind und die entsprechende Substanz aufweisen, von dem vom Abgeordneten Erich Hasler angesprochenen Sachverhalt nicht betroffen sein oder entsprechende Fragen schnell beantworten können.

Zu Frage 1:

Der Zugang zum Zahlungsverkehrssystem stellt eine massgebliche Voraussetzung zur Teilnahme am Wirtschaftsverkehr dar. Dies gilt gerade auch für Neugründungen und Ansiedlungen von Gesellschaften. Hierzu müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend im Einklang mit den internationalen Standards angepasst werden. Die Regierung hat bis dato keine Kenntnis, dass aufgrund der Revision des § 165 StGB trotz Substanz und Funktion der Zahlungsverkehr einer Gesellschaft eingeschränkt oder verweigert wurde.

Zu Frage 2:

Es ergeben sich daraus keine Auswirkungen. Es gibt aus Sicht der Regierung keinen allgemeingültigen Substanznachweis. Der Hintergrund der Substanzerfordernis einer Gewerbebewilligung ist ein anderer, als er es in Bezug auf die Risiken bezüglich einer Vortat zur Geldwäscherei aufgrund der Verwendung von substanz- und funktionslosen Gesellschaften gemäss § 165 StGB ist. Die Substanzanforderungen, welche für eine Gewerbebewilligung erforderlich sind, erscheinen in einem zunehmend digitalisierten und virtuellen Arbeits- und Dienstleistungsumfeld aber tatsächlich diskussionswürdig.

Zu Frage 3:

Ein Verbot für neue Firmenansiedlungen, weder faktisch noch regulatorisch, besteht in keiner Art und Weise. Liechtenstein ist ein sehr liberaler Wirtschaftsstandort und wird es auch bleiben. Genau so ernst wie diese wirtschaftliche Grundausrichtung nimmt Liechtenstein aber die Bekämpfung der Geldwäscherei. Substanz- und funktionslose Gesellschaften sind in diesem Zusammenhang seit Jahren ein immer wiederkehrendes Thema. Es wird deshalb zu Recht ein besonderes Augenmerk darauf gelegt.

Zu Frage 4:

Nein, nur das Vorliegen einer Gewerbebewilligung ist als Substanznachweis nicht ausreichend. Eine Gewerbebewilligung ist ein Hinweis für das Vorliegen von Substanz. In allen Fallkonstellationen ist durch die Sorgfaltspflichtigen aber jeweils der konkrete Einzelfall zu beurteilen. Pauschalaussagen sind deshalb nicht möglich und würden dem risikobasierten Ansatz in den Sorgfaltspflichten widersprechen.